



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 07. Juni 2018, Zahl: 640-1/2018-1, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Tagesparkplätzen erklärt wurden (Pörschacher Parkgebührenverordnung 2018)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl.Nr. I Nr. 30/2018, §§ 1 und 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 22/2014 und der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Parkgebühr

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Parkplätzen wird eine Parkgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die im Abs. 4 bezeichneten Parkplätzen werktags von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr während der Zeit 15. Mai bis 15. September jeden Jahres.
- (2) Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeuges und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände bedingt ist.
- (2) Zu gebührenpflichtigen Parkplätzen werden erklärt („Grüne Zone“):
- a) Parkplatz Dermuth, Gst.Nr. 921/2, KG Pörschach
 - b) Parkplatz Johannaweg, Gst.Nr. 960/4, KG Pörschach
 - c) Parkplatz Wahliß, Gst.Nr. 970/1 und Teilstück 970/3, KG Pörschach
 - d) Parkplatz Freibad Sallach; Seeuferstraße Ost; beginnend in der Mitte des Grundstückes Nr. 118/11, KG 72164 in Richtung Osten bis zum Ende der Seeuferstraße

§ 3 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Parkgebühr für öffentliche Verkehrsflächen, die zu Parkplätzen erklärt wurden, wird mit € 0,50 je halber Stunde, höchstens jedoch € 4,- für jeden Kalendertag, festgelegt. Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt € 0,50.

§ 4 Parkautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)

Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Pört-schach am Wörther See aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltele-phon (Handyparken) zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner bzw. Abgabenschuldnerin

- (1) Bei jedem Abstellvorgang ist der tatsächliche Zeitpunkt des Beginnes des Ab-stellvorganges an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhan-den ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraft-fahrzeuges minutengenau deutlich sichtbar zu machen.
- (2) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestim-mungen der §§ 7 und 8 fällt und auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet und zwar bei der Verwendung von Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken) bei Beginn des Abstell-vorganges.
- (3) Wurde ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Parkgebühr entrichtet wurde, so sind der Zulassungsbesitzer bzw. die Zulas-sungsbesitzerin und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer bzw. von der Zulassungsbesitzerin überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, von wem das Kraftfahrzeug im fragli-chen Zeitpunkt benützt worden ist. Kann eine solche Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilt werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Diese Auskunftspflicht gilt in gleicher Weise, wenn die Abgabe verkürzt oder hinterzogen wurde oder wenn der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar gemacht oder ein entsprechender Nachweis nicht angebracht wurde.

§ 6 Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinautomaten erfolgt durch Bezahlen des der Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages am Automaten. Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubrin-gen.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels Handyparken erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rück-meldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Trans-aktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektro-nische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

§ 7 Pauschale Parkgebühr

Inhaber bzw. Inhaberinnen einer Ausnahmegewilligung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind zur Entrichtung einer pauschalen Parkgebühr nach Maßgabe der folgenden Absätze verpflichtet:

- (1) Inhaber bzw. Inhaberinnen von Berechtigungen zum Dauerparken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung für 6 Monate, EUR 25,00.
- (2) Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 für
 - a) Standortbezogene Unternehmen
für 6 Monate (= maximale Bewilligungsdauer) EUR 25,00
 - b) Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen
für 6 Monate (= maximale Bewilligungsdauer) EUR 25,00
 1. Diese Parkscheine sind gemeinsam mit der Ausnahmegewilligung deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges zu hinterlegen.
- (3) Die pauschale Parkgebühr gemäß Abs. 1 und 2 lit. a) und b) gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner bzw. der Abgabenschuldnerin die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

§ 8 Ausnahmen

Die Kurzparkzone und die Parkgebühr sind nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960, idgF.
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960, idgF.
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO, idgF. gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solchen Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960, idgF. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO, idgF. gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten. (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge)
- h) Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, wenn diese mit einer Kennzeichentafel nach § 49

Abs. 4 Z 5 KFG 1967 (grüne Schrift auf weißem Grund) oder durch einen autorisierten Aufkleber gekennzeichnet sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 24. Mai 2011, Zl. 120-3/2011-1 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen am: 31. Juli 2018
Abgenommen am: 16. August 2018